

# **Würdigung besonders herausragender Verdienste um Heimat, Kultur, Brauchtum und Geschichte durch Verleihung einer Verdienstmedaille**

Aufgrund der Artikel 17 und 30 der Landkreisordnung vom 16.02.1952 (BayBS I S. 515) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl. S. 618) erlässt der Kreistag Straubing-Bogen folgende

(1. Änderung der Satzung vom 24.11.1976 durch Beschluss des Kreistages Straubing-Bogen vom 10.08.2015)

## **S A T Z U N G**

### **über die Verleihung einer “Josef-Schlicht-Medaille” für hervorragende Verdienste um den Landkreis Straubing-Bogen**

#### **§ 1**

Der Kreistag des Landkreises Straubing-Bogen stiftet zur Auszeichnung von Personen und Gruppen, die sich um den Landkreis Straubing-Bogen besonders verdient gemacht haben, eine “Josef-Schlicht-Medaille”.

Voraussetzung für die Verleihung ist, dass sich

- (1) die auszuzeichnende Person oder Gruppe durch hervorragende Leistungen um Heimat, Kultur, Brauchtum und Geschichte des Landkreises Straubing-Bogen besonders verdient gemacht hat, und
- (2) dass die betreffende Person allgemeines Ansehen genießt.

#### **§ 2**

- (1) Die Medaille soll in der Regel einmal jährlich vergeben werden. Sie kann bis zu drei Persönlichkeiten jährlich, jedoch höchstens an 20 lebende Persönlichkeiten insgesamt, verliehen werden.

Die Ausführung der Medaille erfolgt in Gold (Durchmesser 29 mm). Sie zeigt auf der Vorderseite das Bildnis des Heimatschriftstellers Josef Schlicht mit der Umschrift “Josef Schlicht 1832 - 1917”, während die Rückseite das Landkreiswappen sowie die Umschrift “Landkreis Straubing-Bogen” trägt.

- (2) Die Medaille geht in das Eigentum der beliebigen Person über. Das Eigentum an der Medaille ist vererblich.

### § 3

Über die Verleihung der Medaille entscheidet der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Kreisräte. Die Überreichung der Medaille erfolgt durch den Landrat in feierlicher Form in öffentlicher Sitzung des Kreistages.

### § 4

Mit der Verleihung der “Josef-Schlicht-Medaille” ist der ausgezeichneten Person oder Gruppe eine Ehrenurkunde auszuhändigen. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

“Im Namen des Landkreises Straubing-Bogen verleihe ich Herrn/Frau/ . . . für hervorragende Verdienste um Heimat, Kultur, Brauchtum und Geschichte im Landkreis Straubing-Bogen diese Ehrenurkunde. Mit der Verleihung dieser Urkunde ist die Überreichung der “Josef-Schlicht-Medaille” in Gold verbunden.”

### § 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 4. September 2015  
**LANDRATSAMT STRAUBING-BOGEN**

**Josef Laumer**  
Landrat

## **Würdigung besonders herausragender Verdienste um Heimat, Kultur, Brauchtum und Geschichte durch Verleihung einer Verdienstmedaille**

Des weiteren beschliesst der Kreistag, dass neben dem Landrat und den Mitgliedern des Kreistages sowie die für das Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen zuständigen Vertreter (Organe) von Verbänden und Vereinigungen und die Gemeinden vorschlagsberechtigt sind. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.

Über die eingereichten Ordensvorschläge hat ein **Arbeitsausschuss**, bestehend aus dem - Landrat oder dessen Stellvertreter,  
- dem 1. juristischen Staatsbeamten am Landratsamt,  
- den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen,  
- dem Leiter des Volksbildungswerkes Straubing-Bogen,  
- den Kreisheimatpflegern und  
- dem für Auszeichnungen und Ordensverleihungen zuständigen Sachgebietsleiter Landratsamt Straubing-Bogen, zu beraten.

Der Landrat kann, soweit erforderlich, weitere Personen hinzuziehen.

Dieser Ausschuss hat dem Kreistag eine entsprechende Ordensempfehlung auszuarbeiten und vorzulegen.

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Verleihung einer „Josef-Schlicht-Medaille“ für**  
**hervorragende Verdienste um den Landkreis Straubing-Bogen**  
**vom 04.09.2015**

Aufgrund der Artikel 17 und 30 der Landkreisordnung vom 16.02.1952 (BayBS I S. 515) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl. S. 618), wird die Satzung vom 24.11.1976 durch Beschluss des Kreistages Straubing-Bogen vom 10.08.2015 wie folgt geändert:

§ 1  
Änderungsbestimmungen

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

Der Kreistag des Landkreises Straubing-Bogen stiftet zur Auszeichnung von Personen und Gruppen, die sich um den Landkreis Straubing-Bogen besonders verdient gemacht haben, eine „Josef-Schlicht-Medaille“.

Voraussetzung für die Verleihung ist, dass sich

(1) die auszuzeichnende Person oder Gruppe durch hervorragende Leistungen um Heimat, Kultur, Brauchtum und Geschichte des Landkreises Straubing-Bogen besonders verdient gemacht hat, und

(2) dass die betreffende Person allgemeines Ansehen genießt.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

Mit der Verleihung der „Josef-Schlicht-Medaille“ ist der ausgezeichneten Person oder Gruppe eine Ehrenurkunde auszuhändigen. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

“Im Namen des Landkreises Straubing-Bogen verleihe ich Herrn/Frau/ . . .  
für hervorragende Verdienste um Heimat, Kultur, Brauchtum und Geschichte im  
Landkreis Straubing-Bogen diese Ehrenurkunde. Mit der Verleihung dieser Urkunde  
ist die Überreichung der „Josef-Schlicht-Medaille“ in Gold verbunden.”

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 04.09.2015  
Landratsamt Straubing-Bogen

Josef Laumer

Landrat

Zur Person Schlicht vgl.:

**Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg, Band 23/24 I (1989) II (1990)**  
www-Verzeichnis im Rechner unter Aa-lit